Fachliche Empfehlungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII

1 Geleitwort



Mit dem Bundeskinderschutzgesetz wird eine neue Qualität im Kinderschutz erreicht. Wir setzen nicht nur auf Intervention, sondern gleichermaßen auch auf Prävention. Bundesweit wird sichergestellt, dass Angebote für Frühe Hilfen auf- und ausgebaut werden. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz - angefangen bei den Eltern über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht - werden in einem Netzwerk zum präventiven Schutz von Kindern zusammenwirken. So werden niedrigschwellige Hilfsangebote für Eltern vor und nach der Geburt sowie in den ersten Lebensjahren des Kindes geschaffen.

Wir wollen junge Eltern ermutigen, sich in dieser für die Kindesentwicklung so zentralen Phase unterstützen zu lassen. Denn starke Eltern sind die beste Garantie für gesunde und glückliche Kinder.

Ein ganz wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es auch, sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich, noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Die nun vorliegenden fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII sollen eine Handreichung für alle sein, die sich beruflich oder ehrenamtlich für diese Kinder und Jugendlichen engagieren.

Sie sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem verantwortungsvollen Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit viel Spaß und Erfolg und hoffe, dass Ihnen die fachlichen Empfehlungen zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII dieses Engagement ein wenig erleichtern.

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Inhaltsverzeichnis

1	Geleitwort	2
2	Neuregelung des § 72a SGB VIII	5
3	Hauptamtlich beschäftigte Personen	9
3.1	Hauptamtlich beschäftigte und vermittelte Personen beim Träger der	9
	öffentlichen Jugendhilfe	
3.2	Vermittlung von Personen	9
3.2.1	Kindertagespflege	10
3.2.2.	Vollzeitpflege	10
3.3	Hauptamtlich beschäftigte Personen beim Träger der freien	10
	Jugendhilfe	
3.4	Regelungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen	11
3.4.1	Einrichtungen der Erziehungs- und Behindertenhilfe, Internate, Wohn-	11
	heime	
3.4.2.	Familienintegrative Betreuungsformen	11
3.4.3	Kindertageseinrichtungen	11
3.4.4	Regelungen für bestehende Einrichtungen	12
3.5	Regelungen für Freiwilligendienste	12
3.6	Ausländische Bewerber bzw. Mitarbeiter	13
3.7	Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen	13
4	Neben- und ehrenamtlich beschäftigte Personen	14
4.1	Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen beim Träger der öffentli-	15
	chen Jugendhilfe	
4.2	Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen beim Träger der freien Ju-	16
	gendhilfe	
4.3	Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen	17
4.3.1	Gebühren für nebenamtlich Tätige	17

4.3.2	Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige	18
5	Kriterien für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für	18
	neben- und ehrenamtlich Tätige	
5.1	Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe	19
5.2	Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe	19
5.3	Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes	19
5.3.1	Prüfraster	24
6	Zeitpunkt der Einsichtnahme	24
7	Datenschutz und Dokumentation	25
8	Abschluss von Vereinbarungen	27
	Anhang	29

2 Neuregelung des § 72a SGB VIII

Zum 1. Januar 2012 ist das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen – das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) – in Kraft getreten (BGBI. I 2011 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, S. 2975).

Ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe weder hauptamtlich noch neben- oder ehrenamtlich Personen tätig werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind. Vor diesem Hintergrund wurde u. a. § 72a SGB VIII ausdifferenziert und erweitert.

Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen

Durch die Einführung und Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) soll ermöglicht werden, dass in kinder- und jugendnahen Bereichen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände (Anlage 1) verurteilt wurden, unabhängig von der Höhe der Strafe und dem Alter bei der Begehung der Straftat. In das erweiterte Führungszeugnis sind somit auch einschlägige Verurteilungen unterhalb der so genannten Bagatellgrenze² aufgenommen worden.

¹ Straftaten siehe ausführliche Benennung im Anhang – Anlage 1.

² Das sind Verurteilungen zu einer Geldstrafe unterhalb von 90 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe unterhalb von drei Monaten.

§ 30 Abs. 5 BZRG	Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Die Meldebehörde hat den Antragsteller in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.			
§ 30a Abs. 1 BZRG	 Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt: wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –, eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. 			

 Einbezug von ehren- und nebenamtlich tätigen Personen in den Personenkreis, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, sofern sich ihre Tätigkeit auf Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen bezieht bzw. ein mit den genannten Tätigkeiten vergleichbarer Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht.

• Einbezug aller Jugendhilfeträger

Die Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen beziehen sich mit Inkrafttreten des BKiSchG auf <u>alle</u> Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe. Dies gilt auch für sonstige Vereine und Verbände, wie beispielsweise Sport- oder Kulturvereine oder die Feuerwehr, sofern sie Aufgaben der Kinder– und Jugendhilfe wahrnehmen und öffentlich gefördert werden.

Privat-gewerbliche Träger werden hierbei wie Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 3 SGB VIII betrachtet.

Die besondere staatliche Schutzpflicht wird unter anderem über die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen umgesetzt. Auf diese Weise soll möglichst erreicht werden, dass einschlägig vorbestrafte und damit für die Kinder- und Jugendhilfe ungeeignete Personen von der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung ausgeschlossen werden, unabhängig davon, ob diese Personen hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Dabei ist der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen differenziert und nach bestimmten Kriterien zu beurteilen, wodurch gleichzeitig der begrenzten Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse Rechnung getragen wird.

Die Vorlage von bzw. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse soll nur ein Teil eines umfassenden Präventions- und Schutzhandelns des Trägers sein. Für einen effektiven Kinder- und Jugendschutz ist es unerlässlich, dass eine gemeinsam getragene Organisationskultur mit regelhaften Strukturen und Vorgehensweisen entwickelt wird. Dazu gehören u. a. auch Ehrenkodizes mit der Verpflichtung, das tägliche Handeln zum Schutz anvertrauter Kinder und Jugendlicher auszurichten sowie ein (Krisen-)leitfaden, um bei Vorliegen eines Verdachts oder Vorfalls umgehend und angemessen zu handeln. Weiterhin sollen Personen, die bei spontanen, nicht geplanten Aktivitäten eingesetzt werden und von denen auf Grund dessen kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden kann, Selbstverpflichtungserklärungen (Anlage 4) abgegeben werden.

Die Regelungen des § 72a SGB VIII verpflichten unmittelbar die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (→ örtliche Träger bzw. → überörtliche Träger) und über abzuschließende Vereinbarungen mittelbar auch die Träger der freien Jugendhilfe.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegen somit:

• die Überprüfungspflicht anhand von erweiterten Führungszeugnissen (zur Vorlage bei einer Behörde) für Personen, die beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

selbst hauptamtlich beschäftigt sind/sein sollen bzw. durch ihn vermittelt werden → § 72a Abs. 1 SGB VIII,

- die Entscheidung über T\u00e4tigkeiten, bei denen Einsichtnahme in erweiterte F\u00fchrungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlichen Personen erforderlich ist
 → § 72a Abs. 3 SGB VIII,
- Abschluss von Vereinbarungen mit allen Trägern der freien Jugendhilfe
 - o zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von hauptamtlich Beschäftigen bei Trägern der freien Jugendhilfe → § 72a Abs. 2 SGB VIII,
 - zur Sicherstellung der persönlichen Eignung von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen bei den Trägern der freien Jugendhilfe hinsichtlich der Tätigkeiten, die nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen → § 72a Abs. 4 SGB VIII.

Dementsprechend ist § 72a SGB VIII strukturiert:

Regelung	Zielgruppe		
§ 72a Abs. 1 SGB VIII	hauptamtliche Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe		
§ 72a Abs. 2 SGB VIII	hauptamtliche Personen beim Träger der freien Jugendhilfe		
§ 72a Abs. 3 SGB VIII	neben- und ehrenamtliche Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe		
§ 72a Abs. 4 SGB VIII	neben- und ehrenamtliche Personen beim Träger der freien Jugendhilfe		

3 Hauptamtlich beschäftigte Personen

Von einer hauptamtlichen Beschäftigung ist auszugehen, wenn auf Grundlage eines Arbeitsvertrages eine Tätigkeit weisungsgebunden und abhängig ausgeübt wird und dafür ein Entgelt gezahlt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit in Voll- oder Teilzeit ausgeübt wird (→ Arbeitsverhältnis).

3.1 Hauptamtlich beschäftigte und vermittelte Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 72a Abs. 1 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Von dieser Regelung sind alle Personen erfasst, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erbringung von Leistungen oder der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe (→ § 2 SGB VIII) hauptamtlich beschäftigt.

3.2 Vermittlung von Personen

Erfasst sind ebenfalls Personen, die der öffentliche Träger vermittelt bzw. deren Pflegetätigkeit er erlaubt (§§ 43 und 44 SGB VIII). Wenn Pflegepersonen durch das Jugendamt mit der Durchführung der Betreuungsleistung bzw. Hilfe vermittelt oder beauftragt werden, ist § 72a Abs. 1 SGB VIII anzuwenden. Dazu gehören Kindertagespflege- und Vollzeitpflegepersonen.

Danach ist bei Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß §§ 43 und 44 SGB VIII von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

3.2.1 Kindertagespflege

Sofern weitere volljährige Personen, z. B. Familienangehörige, regelmäßig bei der Betreuung der Tagespflegekinder anwesend sind, haben auch diese Personen ebenfalls in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen.

3.2.2 Vollzeitpflege

Auch bei Vollzeitpflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII bzw. § 35a Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, soll von volljährigen Personen (z. B. Familienangehörige), die regelmäßig im Haushalt der Pflegeperson leben, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt werden.

3.3 Hauptamtlich beschäftigte Personen beim Träger der freien Jugendhilfe

§ 72a Abs. 2 SGB VIII	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinba- rungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, um sicherzustellen, dass auch bei diesen Trägern keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig nach den einschlägigen Paragraphen (→ Anlage 1) verurteilt sind. Erfasst sind die hauptamtlich beschäftigten Personen, die bei einem Träger der freien Jugendhilfe in einem arbeitsvertraglich geregelten Dienstverhältnis stehen und somit eine abhängige, weisungsgebundene und entgeltliche Tätigkeit ausüben.

Statt dem Abschluss von Vereinbarungen können entsprechende Auflagen im Zuwendungsbescheid aufgenommen werden.

3.4 Regelungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen (erfasst sind dort haupt-, neben- und ehrenamtlich tätige Personen)

Für Einrichtungen, die einer Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bedürfen (teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Behindertenhilfe, Internate und Wohnheime sowie Kindertageseinrichtungen), gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der zuständigen Betriebserlaubnisbehörde.

3.4.1 Einrichtungen der Erziehungs- und Behindertenhilfe, Internate, Wohnheime

Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Hierzu hat der Träger vor Tätigkeitsaufnahme sowie bei fortgesetzter Dauer der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen.

Eintragungen in Führungszeugnisse sind grundsätzlich der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden. Die zuständige Behörde kann sich danach das betreffende Führungszeugnis vorlegen lassen.

3.4.2 Familienintegrative Betreuungsformen

Bei erlaubnispflichtigen familienintegrativen Betreuungsformen soll auch von volljährigen Personen (z. B. Familienangehörige), die mit im Haushalt der Fachkraft leben, in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorgelegt werden.

3.4.3 Kindertageseinrichtungen

Die Träger von Kindertageseinrichtungen haben sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten (Anlage 1) verurteilt sind. Hierzu hat der Träger vor Tätigkeitsaufnahme sowie bei fortgesetzter Dauer der Tätigkeit in regelmäßigen Abständen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Im Betriebserlaubnisbescheid wird dies als Auflage aufgenommen.

3.4.4 Regelungen für bestehende Einrichtungen

Bereits 2010, d. h. mit Inkrafttreten des BZRG, wurden die Träger erlaubnispflichtiger Einrichtungen darauf hingewiesen, dass erweiterte Führungszeugnisse vorzulegen sind. Das Vorliegen von erweiterten Führungszeugnissen wird im Rahmen des hier üblichen Meldeverfahrens gem. § 47 SGB VIII durch den Träger der Einrichtung bestätigt.

Insofern bedarf es seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen bezüglich der Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen keiner gesonderten Vereinbarungen. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, gelten § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII entsprechend.

3.5 Regelungen für Freiwilligendienste

Personen, die im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, sind nicht von § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII erfasst. Sie haben vielmehr gemäß § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.³

³ Hinsichtlich des BFD vgl. Begründung des Gesetzes zur Einführung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 17. Februar 2011 (BT-Drs. 17/4803), wonach der BFD von anderem bürgerschaftlichem Engagement ausdrücklich unterschieden wird.

Ist ein Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des BFD, gilt die Gebührenbefreiung wie für ehrenamtlich Tätige.⁴

3.6 Ausländische Bewerber bzw. Mitarbeiter

Für ausländische Bewerber bzw. Mitarbeiter gilt – wie für deutsche Bewerber/Mitarbeiter – ein Tätigkeitsausschluss bei einschlägigen Vorstrafen.

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) kann einem EU-Ausländer mit Wohnsitz in Deutschland gemäß § 30b BZRG ein europäisches Führungszeugnis ausstellen. Danach wird in das Führungszeugnis die Mitteilung über Eintragungen im Strafregister seines Herkunftsmitgliedstaates vollständig aufgenommen. Das BfJ ersucht dabei den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung sowie eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt dabei nicht.

Ebenso werden jedoch ggf. nicht alle Eintragungen übermittelt. Die Zentralregisterbehörde des EU-Staates muss nach dem dort geltenden Recht befugt sein, dem BfJ die Informationen zu übermitteln, die für ein deutsches erweitertes Führungszeugnis erforderlich sind. Welche Informationen dabei übermittelt werden, hängt jeweils vom geltenden innerstaatlichen Recht ab. Insofern ist ein Europäisches Führungszeugnis nicht in jedem Fall mit einem erweiterten Führungszeugnis vergleichbar. Vor diesem Hintergrund sollen Träger der Jugendhilfe prüfen, ob sie von Bewerbern/Mitarbeitern ohne deutsche Staatsangehörigkeit ergänzend zum erweiterten Führungszeugnis eine persönliche Erklärung zur Straffreiheit verlangen.

Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen.

-

⁴ Vergleiche insoweit Nr. 4.3.2 sowie Anlage 5.

3.7 Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen

Ein erweitertes Führungszeugnis ist persönlich unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass bei der örtlichen Meldebehörde bzw. Meldestelle (§ 30 Abs. 2 BZRG) zu beantragen. Es wird in aller Regel nur der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst zugesandt.

Wird ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 BZRG) beantragt, wird dieses direkt an die Behörde geschickt. Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde für hauptamtliche Beschäftigte beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden direkt von der Personalabteilung der Behörde beantragt.

Vermittelte Personen beantragen das erweiterte Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde selbst bei der Meldebehörde. Das Führungszeugnis wird in diesen Fällen direkt an die Behörde geschickt (vgl. auch Punkt 3.2.).

Die Ausstellung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig⁵. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Bei Neueinstellungen kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Bewerbungsauflage gemacht werden. In diesen Fällen trägt der Bewerber die Kosten.

4 Neben- und ehrenamtlich beschäftigte Personen⁶

Nebenamtlich tätige Personen sind all jene Personen, die neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit, die den Schwerpunkt der Tätigkeit bildet, einer oder auch mehreren Tätigkeiten nachgehen. Die nebenamtliche Tätigkeit kann beim Hauptarbeitgeber, bei einem anderen Arbeitgeber oder auch im Rahmen einer Selbstständigkeit ausgeübt werden.

_

⁵ 2015 beträgt die Gebühr 13 €.

⁶ Die Ausfüllung der Begriffe "neben- und ehrenamtliche Tätigkeit" beschränkt sich in den vorliegenden Empfehlungen ausdrücklich auf den konkret hier betroffenen Gesetzeskontext. Eine allgemein gültige Definition, die für andere Bereiche gleichermaßen gilt, wird an dieser Stelle nicht gegeben.

Nebenamtlich tätige Personen werden in der Regel auf Grundlage eines Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrages entlohnt. Davon sind auch Honorarkräfte erfasst. Es können aber auch Personen betroffen sein, die auf Basis eines "geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses" angestellt werden. Nach dem Steuerrecht darf diese Tätigkeit – auf das Kalenderjahr bezogen – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen.

Ehrenamtlich tätige Personen üben ihre Tätigkeit unentgeltlich bzw. auf Basis der Zahlung von Aufwandentschädigungen bzw. Auslagenersatz o. ä. aus. Als ehrenamtlich wird ein Engagement erst dann eingestuft, wenn eine klare Funktion oder Aufgabe übernommen und weitgehend eigenverantwortlich wahrgenommen wird.

Werden Jugendliche⁷ im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe neben- oder ehrenamtlich tätig, so gehören sie zum Personenkreis, auf den die Regelungen des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII zutreffen.

4.1 Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 72a Abs. 3 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine neben- und ehrenamtlichen Personen tätig werden, die wegen einschlägiger Straftaten (→ Anlage 1) rechtskräftig verurteilt sind.

⁷ Gemeint sind junge Menschen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (d. h. ab Strafmündigkeit).

Er hat über Tätigkeiten zu entscheiden, die von neben- und ehrenamtlich Tätigen erst nach Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen. Danach ist ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn die neben- und ehrenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer

die Einsichtnahme erfordern.

Nähere Ausführungen → unter Punkt 5.3 *Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes.*

4.2 Neben- oder ehrenamtlich tätige Personen beim Träger der freien Jugendhilfe

§ 72a Abs. 4 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine nebenoder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verpflichtet, mit Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen abzuschließen, damit unter deren Verantwortung keine neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer einschlägigen Straftat

(Anlage 1) verurteilt sind, Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Im Rahmen dieser Vereinbarungen sind die Aufgaben/Maßnahmen/Tätigkeiten zu benennen, die nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind nach Maßgaben der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 SGB VIII) bzw. auf Grundlage der abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 4 SGB VIII) in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen <u>und</u> es sich bei der Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger <u>und</u> bei dieser Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht → "pädagogischer oder betreuender Kontext" (→Anlage 3).

4.3 Beantragung und Gebühren von erweiterten Führungszeugnissen

§ 30a Abs. 2 BZRG	Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.	

Genau wie von hauptamtlich Tätigen ist von neben- und ehrenamtlich Tätigen das erweiterte Führungszeugnis persönlich unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass bei der örtlichen Meldebehörde bzw. Meldestelle (§ 30 Abs. 2 BZRG) zu beantragen. Es wird in aller Regel nur dem Antragsteller selbst zugesandt.

Bei der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses durch neben- und ehrenamtlich Tätige ist vom Antragsteller eine schriftliche Aufforderung des Trägers vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen (Musteranschreiben – Anlage 5).

4.3.1 Gebühren für nebenamtlich Tätige

Für nebenamtlich Tätige wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeübt wird. Für nebenamtlich Tätige ist die Ausstellung eines Führungszeugnisses somit grundsätzlich gebührenpflichtig⁸. Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu entrichten.

Bei Neueinstellungen kann die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zur Bewerbungsauflage gemacht werden. In diesen Fällen trägt der Bewerber die Kosten.

4.3.2 Gebührenbefreiung für ehrenamtlich Tätige

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses befreit. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierfür muss bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt werden. Dazu muss mittels Bescheinigung des Trägers, für den die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist der Verwendungszweck anzugeben⁹.

5 Kriterien für die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für nebenund ehrenamtlich Tätige

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen unterliegen der Pflicht, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn

Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen werden (unter Verantwortung von Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe),

_

^{8 2015} beträgt die Gebühr 13 €.

⁹ Siehe Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz mit Stand 1. Januar 2013.

- hierfür eine Finanzierung der Aufgabe durch die öffentliche Jugendhilfe erfolgt,
- dabei Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden ("p\u00e4dagogischer oder betreuender Kontext"),
- nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ein erhöhtes Gefährdungspotential besteht.

5.1 Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Neben- und ehrenamtliche Personen sind von den Regelungen des § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII erfasst, wenn sie einen konkreten Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe haben. Das heißt, sie müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn

- sie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VIII erbringen oder
- wenn sie im Auftrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an der Erfüllung anderer Aufgaben (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) beteiligt sind. Dies bezieht sich auf §§ 42, 50 bis 52a und 53 Abs. 2 SGB VIII.

5.2 Finanzierung durch die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Bezüglich § 72a Abs. 4 SGB VIII ist davon auszugehen, dass sich die abzuschließenden Vereinbarungen nur auf diejenigen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe beziehen, die von der öffentlichen Jugendhilfe – auch anteilig – finanziert werden. Dies trifft immer dann zu, wenn die entsprechende Maßnahme durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder durch Bundesmittel aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gefördert wird. Die Art der Förderung spielt dabei keine Rolle.

5.3 Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

Eine Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlich tätigen Personen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe besteht nur bei bestimmten Tätigkeiten:

- wenn Kinder oder Jugendliche¹⁰ beaufsichtigt, betreut, erzogen bzw. ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt zu ihnen unterhalten wird → "pädagogischer oder betreuender Kontext". Damit sind in der Regel Tätigkeiten, wie z. B. Kassenwart, reine Vorstandstätigkeiten, IT-Betreuung, Elternbeirat, Reinigungspersonal, nicht erfasst.
- wenn auf Grund der Art, der Dauer und der Intensität der Tätigkeit ein besonderer Kontakt besteht, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses ermöglicht. Das heißt: Erhöhtes Gefährdungspotential besteht, wenn vertrauensbildende, kontaktintensive Situationen und potentiell mögliche Näheverhältnisse bestehen, die von Personen ausgenutzt und missbraucht werden können.

Die ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten sind vielgestaltig, so dass immer eine differenzierte und konkrete Betrachtungsweise und Einordnung anhand der Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontaktes geboten ist.

Diese konkrete Betrachtungsweise ist auch bei ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Jugendlichen¹¹ anzulegen.

Entscheidend ist immer die Gesamtschau und Gesamtbewertung aller vorliegenden Kriterien insgesamt.

In Anlehnung an die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 25. September 2012 können folgende Kriterien genutzt werden, um das Potential der Gefährdung abzuwägen und um die Bewertung und Entscheidung vor Ort zu erleichtern.

_

Hiermit sind Jugendliche gemeint, die noch nicht 18 Jahre alt sind → § 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

¹¹ Ab Vollendung des 14. Lebensjahres, d. h. ab Strafmündigkeit.

Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes

NIEDRIG

HOCH

Art des Kontaktes

Niedriges Gefährdungspotential, weil kein Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich ist.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen keinerlei Machtoder Hierarchieverhältnis.

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht nur eine geringe Altersdifferenz.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein höheres Alter, haben keine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und es besteht kein besonderes Abhängigkeitsverhältnis. Hohes Gefährdungspotential, weil Missbrauch eines besonderen Vertrauensverhältnisses möglich ist.

Es besteht zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen ein Machtund Hierarchieverhältnis.

Zwischen dem Ehrenamtlichen und den Kindern und Jugendlichen besteht eine signifikante Altersdifferenz.

Die Kinder und Jugendlichen haben ein junges Alter, haben eine Behinderung oder sonstige Beeinträchtigung und es kann ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis vorliegen.

Intensität des Kontaktes

Die Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehrenund/oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z. B. *Leitung im Team*).

Die Tätigkeit findet in einer Gruppensituation statt.

Die Tätigkeit wird allein wahrgenommen (z. B. *einzelner Gruppenleiter*).

Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen einzelnen Jugendlichen (z. B. Einzelbetreuung).

Die Tätigkeit findet in einem sozial offenen Kontext statt. Die Räumlichkeiten sind für viele zugänglich und von außen einsehbar; die Gruppe wird von einem wechselnden Personenkreis besucht (z. B. Jugendtreff, Open-Air-Veranstaltungen, Schulhof, öffentlich zugängliche Hallen, Spielefeste).

Die Tätigkeit findet in einem geschlossenen Kontext statt. Die Räumlichkeiten sind vor öffentlichen Einblicken geschützt und befinden sich in einem abgeschlossenen Bereich (z. B. Übungsraum oder Wohnung).

Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität und wirkt in die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen (z. B. Aufsicht beim Duschen, persönliche Beratung).

Dauer des Kontaktes

Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.

Die Tätigkeit ist von einer gewissen Dauer (z. B. Betreuer im Ferienlager),

erstreckt sich regelmäßig über einen längeren Zeitraum (z. B. Gruppenleiter)

oder findet innerhalb einer gewissen Zeitspanne häufig statt.

Die Tätigkeit bezieht sich auf regelmäßig wechselnde Kinder und Jugendliche oder Gruppen (z. B. Leiter/-in eines Jugend-clubs).

Die Tätigkeit führt für eine gewisse Dauer immer wieder zum Kontakt mit denselben Kindern und Jugendlichen (z. B. Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden, Einzelbetreuung auch in der Privatsphäre – Begleitung Toilettengang, Unterstützung beim Umziehen, Windeln).

Für besondere Situationen wird Folgendes empfohlen:

Gemeinsame Übernachtung

Bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, besteht grundsätzlich die Pflicht zur Einsichtnahme in das Führungszeugnis. In diesen Fällen ist die potenzielle Gefahr, dass das Näheverhältnis ausgenutzt und missbraucht wird, als hoch einzuschätzen.

Ausnahmefälle im Einzelfall bedürfen einer gesonderten ausdrücklichen Begründung und Dokumentation. Im Rahmen des § 72a Abs. 4 SGB VIII wird empfohlen, die Anforderungen an Ausnahmen in die Vereinbarungen mit den Trägern aufzunehmen.

Minderjährige als Neben- und Ehrenamtliche

Im Bereich der Jugendarbeit sind auch Jugendliche¹² als Neben- oder Ehrenamtliche tätig. Sie sind nicht von der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen ausgenommen. Sobald sich der Neben- oder Ehrenamtliche unter nahezu Gleichaltrigen befindet (z. B. Jugendgruppe), ist allerdings das Gefährdungspotenzial und damit auch die Gefahr des Ausnutzens eines Hierarchie-/Machtverhältnisses oder besonderen Vertrauensverhältnisses über die Tätigkeit so gering, dass in der Regel von der Einsichtnahme in das Führungszeugnis abgesehen werden kann. Ist der Altersunterschied hingegen signifikant (z. B. Betreuung von Kindern im Vorschulalter durch Jugendliche), ist dort je nach Tätigkeit im Einzelfall in der Regel die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

Auch für andere Bereiche und Situationen kann es nach Prüfung zur Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen kommen.

-

¹² Ab Vollendung des 14. Lebensjahres, d. h. ab Strafmündigkeit.

5.3.1 Prüfraster

Ein angemessener Kinderschutz erfordert eine Differenzierung von Tätigkeiten bei den neben- und ehrenamtlich Tätigen anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis.

Als Arbeitshilfe kann ein Prüfraster zur Anwendung kommen, welches auch für Dokumentationszwecke verwendet werden kann (Anlage 3).

6 Zeitpunkt der Einsichtnahme

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis hat <u>vor der Aufnahme</u> der Tätigkeit und <u>in regelmäßigen Abständen</u> von längstens drei Jahren zu erfolgen.

Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses soll bei Vorlage <u>maximal 3 Monate</u> zurückliegen. Bei Überschreiten der 3 Monate ist jeweils ein aktuelles Führungszeugnis einzuholen. Da das Führungszeugnis nur zur Einsicht vorgelegt wird, ist es bei mehrfacher neben- oder ehrenamtlicher Tätigkeit möglich, innerhalb von 3 Monaten, das Führungszeugnis bei mehreren Trägern vorzulegen und ist dann ebenfalls 3 Jahre gültig. Dies gilt bei dem jeweiligen Träger für die nächsten 3 Jahre.

Müssen in Ausnahmefällen (z. B. spontaner Kita-Ausflug oder kurzfristiges Einspringen bei einer Jugendfreizeit wegen Krankheit der ursprünglich vorgesehenen Person) bei Maßnahmen Neben- oder Ehrenamtliche "spontan" eingesetzt werden und ist deshalb das Einholen des Führungszeugnisses nicht mehr möglich, sollte vor Beginn der Maßnahme seitens des Trägers eine persönliche Verpflichtungserklärung bei dem neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen eingeholt werden (Anlage 4). Das konkrete Vorgehen in derartigen Ausnahmefällen sollte in den Vereinbarungen zwischen den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe festgehalten werden.

Längstens nach Ablauf von <u>drei Jahren</u> ist erneut ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Bei Einsichtnahme in das Führungszeugnis sollte bereits der Termin des nächsten Vorlagezeitpunkts notiert werden (siehe Datenschutz).

7 Datenschutz und Dokumentation

§ 72a Abs. 5 SGB VIII

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über den Mitarbeiter. Daher dürfen diese Daten nur sehr eingeschränkt gespeichert werden. Da es sich tatsächlich nur um eine Einsichtnahme durch den Träger handelt, verbleibt das Führungszeugnis beim Antragsteller.

Speicherung

Sofern ein Tätigkeitsausschluss auf Grund einer Verurteilung nach den einschlägigen Strafvorschriften (Anlage 1) erfolgt, ist eine beschränkte Speicherung ausnahmsweise möglich. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen

- der Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses und
- die Information, ob eine rechtskräftige Verurteilung dieser Person erfolgt ist,

dokumentiert werden.

Werden Personen tatsächlich tätig, dürfen nur

- der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit oder
- das Datum der erforderlichen Vorlage eines neuen Führungszeugnisses

notiert und gespeichert werden.

Ein Muster für eine Dokumentationsvorlage ist in der Anlage 6 beigefügt.

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass nur Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt sind, diese Informationen einsehen können.

Spätestens drei Monate nach der Beendigung einer haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen.

Löschung

Wenn Daten gespeichert werden, sind diese zu löschen,

- unverzüglich, sofern nach der Einsichtnahme die Tätigkeit nicht aufgenommen wird oder
- aber spätestens drei Monate nach Beendigung der haupt-, neben- bzw. ehrenamtlichen Tätigkeit.

8 Abschluss von Vereinbarungen

§ 72a Abs. 4 SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinderund Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen Tätigkeiten/Maßnahmen/Angebote, bei denen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht und neben- und ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden anhand eines Prüfrasters (Muster – Anlage 3).

Diese benannten Tätigkeiten/Maßnahmen/Angebote werden dem Jugendamt als Grundlage für die abzuschließenden Vereinbarungen vom Träger benannt. Auf dieser Basis ist in den Vereinbarungen festzuhalten, für welche Tätigkeiten dem Träger der freien Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Weiterhin wird vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

Da sich Leistungsinhalte, Aufgaben und Konzepte der Träger der freien Jugendhilfe verändern können, handelt es sich bei den benannten Tätigkeiten nicht um einen abgeschlossenen Katalog. Vielmehr ist der Träger der freien Jugendhilfe dafür verantwortlich, die dort benannten Tätigkeiten/Maßnahmen/Angebote anhand des Prüfrasters ggf. erneut zu überprüfen. Im Bedarfsfalle ist die geschlossene Vereinbarung anzupassen und fortzuschreiben.

Zuständigkeit

Für den Abschluss von Vereinbarungen ist derjenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, der auch für die Anerkennung des Trägers der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) zuständig war oder wäre (vgl. insoweit § 11 Abs. 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes).

Besonderheiten bei Vereinbarungen mit Landes- bzw. Dachverbänden

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich unselbstständigen Untergliederungen erstreckt sich die Vereinbarung in der Regel auch auf ihre Untergliederungen.

Bei Trägern der freien Jugendhilfe mit rechtlich selbstständigen Mitgliedsorganisationen müssen diese jeweils eigene Vereinbarungen eingehen; es sei denn, auf Wunsch des Trägers soll sich die Vereinbarung auch auf die Mitgliedsorganisationen erstrecken.

Die Vereinbarung muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sie sich auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt.

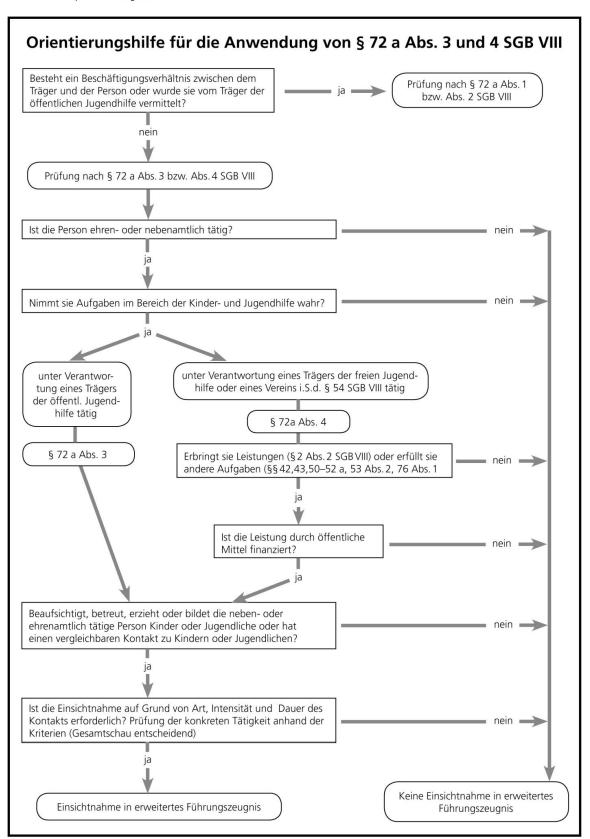
Anhang

Anlage 1

In § 72a Abs. 1 SGB VIII benannte Straftatbestände aus dem Strafgesetzbuch (StGB)	ļ

111 3 7 2 4 7 10 3. 1	Tools with bendmitte of attack bestande and defin of angesetzbach (of ob-			
§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht			
§ 174 StGB	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen			
§ 174a StGB	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder			
	Kranken und Hilfebedürftigen in Einrichtungen			
§ 174b StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung der Amtsstellung			
§ 174c StGB	sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungsverhältnis-			
	ses			
§ 176 StGB	sexueller Missbrauch von Kindern			
§ 176a StGB	schwerer sexueller Missbrauch von Kindern			
§ 176b StGB	sexueller Missbrauch mit Todesfolge			
§ 177 StGB	sexuelle Nötigung und Vergewaltigung			
§ 178 StGB	SB sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge			
§ 179 StGB	sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen			
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger			
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten			
§ 181a StGB	Zuhälterei			
§ 182 StGB	sexueller Missbrauch von Jugendlichen			
§ 183 StGB	exhibitionistische Handlungen			
§ 183a StGB	Erregung öffentlichen Ärgernisses			
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften			
§ 184a StGB	Verbreitung gewalt- und tierpornographischer Schriften			
§ 184b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften			
§ 184c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften			
§ 184d StGB	Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk,			
	Medien- und Teledienste			

§ 184e StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184f StGB	jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung Schutzbefohlener
§ 232 StGB	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel



Prüfraster zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben- und ehrenamtlich tätige Personen¹³

Tätigkeit:						
	l werden beaufsichtigt, be t oder ein vergleichbarer			JA		NEIN
Betrifft Träger der fro	eien Jugendhilfe					
	Leistungen oder anderer gemäß § 2 Abs. 2 oder 3			JA		NEIN
lichen Jugendhilfe o	Finanzierung (auch anteilig) durch Träger der öffent- ichen Jugendhilfe oder des Bundes aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe			JA		NEIN
Gefährdungspotent	ial	HOCI	Н	MITTEL	GI	ERING
Art:	_		I			
Vertrauensverhältni	S					
Hierarchie- und Mac	htverhältnis					
Altersdifferenz						
Risikofaktoren des k	(indes/Jugendlichen					
Intensität:	_					
Abwesenheit weiter	er Betreuungspersonen					
Gruppensituation						
Wechselnder Persor gliederwechsel in Gr	nenkreis, häufiger Mit- ruppen					
Geschlossenheit vor lende Einsehbarkeit,	n Räumlichkeiten (feh-)					
Grad der Intimität/V	Virken in Privatsphäre					

32

 $^{^{13}}$ Quelle: Empfehlungen LVR, LWL + kommunale Spitzenverbände NRW .

Dauer:				
Zeitlicher Umfang				
Regelmäßigkeit				
Abschließende Einschätzung:				
Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeu ist notwendig	gnis	JA		NEIN
Begründungen:				
Ort, Datum		Unterschrift	t des Träge	ers

Muster für Ehrenerklärung / Selbstverpflichtungserklärung

Für die Kinder- und Jugendhilfe sind vertrauensvolle Beziehungen und der verantwortungsbewusste Umgang miteinander konstitutiv. Dass diese Prinzipien gelebt werden, stellt primär eine Anforderung für die Betreuungspersonen in ihrer Vorbildfunktion für junge Menschen dar. Ein Vertrauens- und Nähe- Verhältnis von Kindern und Jugendlichen zu ihren Betreuungspersonen darf niemals zu ihrem Schaden ausgenutzt werden. Diese Feststellungen finden meine uneingeschränkte Anerkennung und sind maßgebend für diese Erklärung:

- 1. Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig. Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte.
- 2. Ich verpflichte mich, die Rechte junger Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale zu achten und keinerlei Grenzverletzung gegenüber mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu begehen. Insbesondere respektiere ich sensibel deren Intimsphäre, persönliche Schamgrenze und Distanzbedürfnis und nehme keine sexuelle Beziehung zu ihnen auf.
- 3. Im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gefahr, insbesondere vor Formen von Missbrauch und Gewalt schützen.
- 4. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und unterbinde jegliche Form diskriminierenden, erniedrigenden und schädigenden Verhaltens dritter Personen.
- 5. Grenzverletzungen durch andere Betreuungspersonen werden von mir bewusst registriert, in geeigneter Weise thematisiert und keinesfalls vertuscht. Im Bedarfsfall wird zur Konfliktlösung die in meinem Verband bestimmte Ansprechperson informiert.
- 6. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben (Ziffer 1) oder ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zu einem Ausschluss aus dem Verband und der Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses führen und ggf. außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ehrenerklärung.

Musteranschreiben für Meldebehörde/Einwohnermeldeamt

Vorname und Name Anschrift des neben- oder ehrenamtlich Tätigen					
Träger					
Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2	BZRG				
persönliche Eignung von ehren- und neb	äger entsprechend § 72a Abs. 3 oder 4 SGB VIII die benamtlich tätigen Personen zum Zweck der Betreu- hrigen anhand der Einsichtnahme in ein Führungs- RG zu überprüfen hat.				
Frau/Herr					
geb. am, in	,				
ist aufgefordert, ein erweitertes Führung	szeugnis gemäß § 30a BZRG				
für eine nebenamtliche Tätigkeit oder					
für eine 🗌 ehrenamtliche Tätigkeit					
beim Träger					
zur Einsichtnahme vorzulegen.					
Wir bitten um umgehende Übermittlung nung zeitnah geprüft werden kann.	g an den Antragsteller, damit seine persönliche Eig-				
Nur im Falle einer ehrenamtlichen Tätig	keit:				
Hiermit wird gleichzeitig die Gebühre	nbefreiung beantragt.				
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers				

Trägervereinbarung nach § 72a SGB VIII

zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch
und
vertreten durch

wird in dem gemeinsamen Interesse, den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch die ausschließliche Beschäftigung (dies gilt für haupt-, wie auch für nebenoder ehrenamtlich Tätige) persönlich geeigneter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII zu gewährleisten, die folgende Vereinbarung geschlossen:

- 1. Der Träger trägt gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII dafür Sorge, dass unter seiner Verantwortung keine haupt-,neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- 2. Durch eine verantwortungsbewusste Auswahl der haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, geeignete Maßnahmen der Sensibilisierung, der Prävention und Qualifizierung (z.B. Juleica Aus- und Fortbildung) und die Schaffung struktureller Rahmenbedingungen trifft der Träger Vorsorge, dass das Kindeswohl geschützt wird und Übergriffe auf junge Menschen verhindert werden. Im Zuge der Aufarbeitung von begründeten Verdachtsfällen oder Übergriffen ist die Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden zeitnah zu prüfen und darüber zu entscheiden.
- 3. Der Träger setzt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII ein, die wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat (vgl. Anlage 1) rechtskräftig verurteilt worden sind (persönliche Eignung). Dieses gilt gleichermaßen für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden. In den entsprechenden Verträgen regelt der Träger, dass eine dies-

bezügliche rechtskräftige Verurteilung eine Kündigung oder die Versetzung in ein Arbeitsfeld außerhalb der Kinder- und Jugendarbeit zur Folge hat.

4. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a Abs. 2 SGB VIII, von allen neu eingesetzten Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die regelmäßig und unmittelbar in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz zu verlangen. Es darf bei Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

Bei bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnissen ist die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss dieser Vereinbarung von dem Beschäftigten zu verlangen. Für den Übergangszeitraum wird empfohlen, vom Beschäftigten eine Ehrenerklärung / Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) unterzeichnen zu lassen.

Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich, die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Abstand von drei Jahren zu verlangen. Unabhängig davon muss der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern.

- 5. Eine Ehrenerklärung/Selbstverpflichtungserklärung (vgl. Anlage 3) soll von jedem/jeder haupt-, neben und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter/in vorgelegt werden, unabhängig davon ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt oder nicht. Sie muss vorgelegt werden bei MitarbeiterInnen, deren Wohnsitz nicht in Deutschland liegt oder wenn ein erweitertes Führungszeugnis nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann.
- 6. Bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (vgl. Anlage 2) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - die Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige,
 - es handelt sich um spontane Aktivitäten,
 - die Aktivitäten werden ohne Übernachtung von einem kollegialen Team durchgeführt oder
 - finden im Rahmen reiner Selbstorganisation minderjähriger Gleichaltriger statt.
- 7. Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen verlangt der Träger immer dann Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind und im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei geförderten Maßnahmen ab bereits einem/einer minderjährigen Teilnehmer/Teilnehmerin:
 - Betreuung,
 - Beaufsichtigung,
 - Beratung,

- erzieherische,
- pädagogische,
- ausbildende
- oder vergleichbare Tätigkeiten vorliegen
 (z.B. Aktionen mit Übernachtungen, Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Mitarbeiterschulung). Die Kreisjugendpfleger werden, wenn die Vereinbarung bei vorliegt, zeitnah informiert, damit auch von deren Seite ggf. eine Förderung weiter stattfinden kann.

Die zur Umsetzung des §72a SGB VIII aufgrund vorstehend genannter Kriterien erforderlichen Führungszeugnisse sind im Rahmen des Ehrenamtes kostenfrei. Die Fristen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses für neben- und ehrenamtlich tätige Personen gelten analog der Punkte 4 und 5.

- 8. Die in § 72a Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Regelungen zur Einsichtnahme, Speicherung, Nutzung und Löschung der durch die Führungszeugnisse gewonnenen Erkenntnisse sind zu beachten.
- 9. Diese Vereinbarung ist unbefristet gültig, vorbehaltlich anderer Regelungen auf Landes- oder Bundesebene.

Datum:	Datum:
Unterschrift (freier Träger)	Unterschrift (öffentlicher Träger)

Formular G

Dokumentation im Rahmen des BKiSchG VERBLEIB BEIM TRÄGER

(Hilfe für die Eigenverwaltung des Trägers)

Maßnahme:	von Ort:	bis:							
1. Gab es ei	nen Vo	rfall ge	mäß §	72a?					
☐ nein ☐ ja:			obing ueller	Übergriff					
Nur ausfülle 2. Wer war l									
 □ verantwortliche/r Leiter/in der Maßnahme □ pädagogische Kräfte □ Ehrenamtliche □ betroffene Teilnehmer/innen: 									
Nur ausfüllen, wenn bei Frage 1 ja angekreuzt 3. ergriffene Maßnahmen (Interventionskette)									
☐Analyse /					_				
strafrecht				□ nein □ ja	_				
Weite	re invo	Ivierte I	3ehörd	len:					

☐ Beratung durch insofern erfa	hrene Fachkr	äfte:	
Institut	ion:		
☐ Bearbeitung abgeschlossen?	☐ ja ☐ nein	Grund:	
4. Einsicht erweiterte Führungs	szeugnisse		
	issen nach §	ch beim Träger vergewissert, dass in 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des e vorliegen.	
Nur ausfüllen, wenn bei Frage 1 5. Dokumentation (Kurzberich			
6. Erklärung			
Ich versichere, dass die gemach gültigen Datenschutzbestimmur	•	vollständig und korrekt sind und die t werden.	
Ort, Datum	Leiter/Leiter	in der Maßnahme	
	Träger		